

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 15.10.2007

Tenor

I. Unter teilweiser Abänderung des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 15. Oktober 2007 wird der Antragsgegner verpflichtet, den Antragstellern vorläufig Duldungen zu erteilen.

II. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller zu 1 ist der Vater der Antragstellerin zu 2. Sie sind beide serbische Staatsangehörige und abgelehnte Asylbewerber, ebenso wie die Ehefrau des Antragstellers zu 1 und Mutter der Antragstellerin zu 2.

Die Ehefrau des Antragstellers zu 1 ist offensichtlich psychisch erkrankt und befindet sich seit dem 12. Oktober 2007 (erneut) in stationärer psychiatrischer Behandlung im Bezirkskrankenhaus Haar.

Gegen die am 16. Oktober 2007 geplante Abschiebung der Familie wandten sich die Antragsteller und die Ehefrau mit Antrag gemäß § 123 VwGO an das Verwaltungsgericht München und beantragten, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragstellern vorläufig eine Duldung zu erteilen. Es lägen nämlich inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse vor. Die Ehefrau leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung, die behandlungsbedürftig sei. Sie sei zudem nicht reisefähig, zumal bei ihr ein eindeutig erhöhtes Suizidrisiko bestehe.

Der Antragsgegner teilte dem Verwaltungsgericht mit Schriftsatz vom 15. Oktober 2007 mit, dass die Ehefrau weiterhin geduldet werde, bis der stationäre Aufenthalt im Bezirkskrankenhaus Haar ende. Es sei eine getrennte Abschiebung der Antragsteller zu 1 und 2 am 16. Oktober 2007 in den Kosovo beabsichtigt.

Das Verwaltungsgericht München lehnte den Antrag nach § 123 VwGO mit Beschluss vom 15. Oktober 2007 ab und führte aus, der Antrag der Antragsteller sei unbegründet, da ein Anordnungsanspruch auch nicht im Hinblick auf Art. 6 GG bestehe. Ihnen sei grundsätzlich eine getrennte Abschiebung zuzumuten, da die Familieneinheit nur vorübergehend getrennt und im Kosovo fortgesetzt werden könne. Den psychischen Folgewirkungen der getrennten Abschiebung bei der Ehefrau könne, da sie in stationärer Behandlung sei, in geeigneter medizinischer Weise entgegengewirkt werden. Nicht zu vernachlässigen sei darüber hinaus, dass die Antragsteller seit langem ihrer Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nachkämen und eine geplante Abschiebung im Juni 2005 sogar durch Untertauchen verhindert hätten. Es liege im Risikobereich der Antragsteller, wenn sie ihre freiwillige Ausreise nicht gemeinsam durchführten.

Hiergegen ließen die Antragsteller am 15. Oktober 2007 Beschwerde einlegen und vorbringen, eine getrennte Abschiebung der Antragsteller sei unzumutbar und verstoße gegen Art. 6 GG.

Der Antragsgegner beantragte die Zurückweisung der Beschwerde, da eine temporäre Trennung der Ehefrau und Mutter auch im Hinblick auf das 3-jährige Kind zumutbar sei, dies insbesondere im Hinblick darauf, dass die Behörden seit langem die Ausreise der Familie betreiben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die vorgelegten Gerichts- und Verwaltungsakten Bezug genommen.

## II.

Die zulässige Beschwerde hat Erfolg. Das Vorbringen im Beschwerdeverfahren führt zur teilweisen Abänderung des angefochtenen Beschlusses.

Dem Verwaltungsgericht ist insofern beizupflichten, als nicht grundsätzlich ein Anspruch auf gemeinsame Abschiebung einer Familie nach Ablehnung der Asylanträge besteht. Vorübergehende Trennungen von Familienmitgliedern sind nicht ohne Weiteres unzumutbar. Allerdings ist unter Berücksichtigung von Art. 6 GG, der den besonderen Schutz der Familie garantiert, bei der Entscheidung über den weiteren Aufenthalt von Ausländern immer zu berücksichtigen, inwieweit Umstände des Einzelfalles vorliegen, die eine andere Betrachtungsweise rechtfertigen. Dies können insbesondere die Intensität der familiären Beziehungen, das Alter der Kinder, die Betreuungsbedürftigkeit einzelner Familienmitglieder oder die voraussichtliche Dauer der bevorstehenden Trennung sein (vgl. OVG NW vom 6.9.2005 in juris).

Dem gesamten Vorbringen der Antragsteller sowie den Attesten und Aussagen der behandelnden Ärzte (Bezirk Oberbayern und Refugio) ist zu entnehmen, dass es sich bei den Antragstellern und der Ehefrau und Mutter um eine Familie mit einem sehr engen Zusammenhalt handelt und dass die Ehefrau infolge einer schweren psychischen Erkrankung durch eine Abschiebung ihres Ehemannes und ihres Kindes extrem gefährdet wäre, insbesondere suizidale Handlungen nicht ausgeschlossen wären. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin zu 2 erst 3 Jahre alt ist und daher besonders der Betreuung durch die gesamte Familie bedarf. Zu Recht weist die Bevollmächtigte der Antragsteller darauf hin, dass nicht absehbar ist, wann die Mutter der Antragstellerin zu 2 das Bezirkskrankenhaus verlassen kann und reisefähig ist. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners handelt

es sich womöglich nicht nur um einen kurzen Zeitraum, während dessen die Familie getrennt wäre. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte hält der Senat auch in Anbetracht der Tatsache, dass die zuständige Ausländerbehörde seit längerem versucht, die Ausreise der Familie durchzusetzen, derzeit eine getrennte Abschiebung im Hinblick auf Art. 6 GG nicht für rechtmäßig.

Aus diesen Gründen war der Beschwerde mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.

Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren ergibt sich aus § 39 Abs. 1, § 47, § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 3 Nr. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

*Vorinstanz: VG München, Beschluss vom 15.10.2007, M 7 E 07.4584*